

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Fünfte Durchführungsbestimmung *
zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 9. April 1953

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 8. September 1950 über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 973) wird folgendes bestimmt:

Zu Teil II des Gesetzes:

§ 1

(1) Ergeben sich für einen erlaßberechtigten Gesamtschuldner aus dem Bestehenbleiben der dinglichen Haftung gemäß § 12 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1952 (GBl. S. 133) Ansprüche gegenüber den übrigen Gesamtschuldnern, so kann der Erlaßberechtigte im Umfang dieser Ansprüche die Abtretung der nach § 8 Abs. 4 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1951 (GBl. S. 119) für die Eigentümer entstandenen Eigentümergrundschuld an sich verlangen.

(2) Zu diesem Zweck ist dem Erlaßberechtigten eine entsprechende Befriedigungserklärung zu erteilen.

(3) Die abgetretene Eigentümergrundschuld geht im Range der verbleibenden Rest-Eigentümergrundschuld vor.

§ 2

(1) Anträge auf Schuldenerlaß können nur bis zum 31. Mai 1953 gestellt werden.

(2) Die Ausschlußfrist gilt auch für die nach § 15 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1952 (GBl. S. 133) erneut zu stellenden Anträge.

Berlin, den 9. April 1953

Ministerium der Finanzen
i. V.: Georgino
Staatssekretär

* 4. Durchfb. (GBl. 1952 S. 133)

Ergänzung
der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf von Wolle für das Jahr 1953.

Vom 2. April 1953

Zur Sicherung des im Volkswirtschaftsplan 1953 vorgesehenen Aufkommens an Wolle wird in Ergänzung der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Verkauf von Wolle für das Jahr 1953 (GBl. S. 173) folgendes verordnet:

§ 1

Das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird ermächtigt, bei der Bestätigung der Bezirks- und Kreis-Durchschnitts-

normen für die Pflichtablieferung von Wolle einen Durchschnitt im Republik-Maßstab von 3,5 kg Wolle je Schaf zugrunde zu legen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 2. April 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Änderung
der Durchführungsbestimmung zur Verordnung
über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh.

Vom 7. April 1953

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 13. Dezember 1951 über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh (GBl. S. 1165) wird § 10 der Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Verordnung über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh (GBl. S. 216) im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie folgt geändert:

§ 1

„§ 10 (Neufassung)

(1) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben die Ablieferungsbescheinigungen und Kaufbescheinigungen über die getätigten Verkäufe und Käufe von Zucht- und Nutzvieh dekadenweise mit einem Nachweis, unterteilt nach Erfassungsstellen und Gemeinden, dem VEAB zu übergeben. Aus dem Nachweis müssen die Verkäufe innerhalb des eigenen Kreises und Verkäufe an andere Kreise der Deutschen Demokratischen Republik getrennt zu ersehen sein.

(2) Der VEAB hat die Richtigkeit des Nachweises an Hand der Ablieferungsbescheinigungen und Kaufbescheinigungen zu prüfen und die Istveränderung in der Planabrechnung durchzuführen.“

§ 2

Die Änderung des § 10 tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1953

Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister